

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung Kurt Schöbi, Co-Leitung c/o SRG Deutschschweiz Fernsehstrasse 1-4 8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 24. Mai 2020

Dossier 6414, «Tagesschau» vom 13.4.2020, Abtreibungsverbot USA

Sehr geehrter Herr X

Mit Schreiben vom 14. April 2020 beanstanden Sie, dass die «Tagesschau» «am Ostermontag, an welchem tausende Menschen an COVIT-19 sterben, gleichzeitig über, zur Zeit nicht mögliche Abtreibungen in den USA berichtet. Damit hat das durch Gebühren finanzierte SRF jeglichen Anstand und Moral verloren.»

Gerne halten wir folgendes fest: Die «Tagesschau» hat als aktuelle Informationssendung den Auftrag, über gesellschaftlich-politische Ereignisse und Entscheide zu berichten. Das in republikanisch geführten US-Bundesstaaten ausgesprochene Abtreibungsverbot erfolgte während der Corona-Krise, die auch in die Osterzeit fiel. Aktualitäten richten sich nicht nach religiösen Feiertagen. Die Kontroverse um ausgesprochene Abtreibungsverbote, die von republikanischen Gouverneuren und Staatsanwälten verfügt worden sind, sind von grosser Bedeutung für schwangere Frauen. Sie hatten bereits einen legal festgelegten Abtreibungstermin und bekanntlich lassen sich Abtreibungen nicht einfach verschieben. Von daher gesehen hat dieses Verdikt eine grosse gesellschaftspolitische Dimension. Es ist richtig, dass die «Tagesschau» über Gouverneure von republikanisch geführten Bundesstaaten wie Texas berichtet, die ihr temporäres Verbot mit der Begründung aussprechen, man habe auf jegliche nicht lebensnotwendige medizinische Eingriffe zu verzichten. Die vielen an den Folgen der Corona-Krise Verstorbenen gegen das ungeborene Leben auszuspielen, ist nicht angebracht.

Sie stellen sich auf den Standpunkt, die Abtreibungslobby sei «stärker» zu Wort gekommen als die Abtreibungsgegner. Insbesondere seien die christlichen Abtreibungsgegner vernachlässigt bzw. seien sie als evangelikale Fundamentalisten bezeichnet worden. Entscheidend ist, dass gewichtige Stimmen pro und contra des Abtreibungsverbots im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zur Sprache kamen. Das war im von Ihnen kritisierten Bericht durchaus der Fall. Ein Vollständigkeitsanspruch in dem Sinne, als verschiedenste Strömungen aufgegriffen werden müssen, besteht nicht. Schon gar nicht in einer nicht einmal drei Minuten dauernden Berichterstattung.

Wir können im Bericht keine Verletzung des Sachgerechtigkeits- bzw. Transparenzgebots gemäss Art. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes erkennen.

SRG Deutschschweiz

Sollten Sie mittels Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) gelangen wollen, orientiert Sie die beigelegte Rechtsbelehrung darüber.

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle SRG.D